

Zuchtordnung des ASBC

Alliegance for Standard Border Collies | ASBC | Stand Juli 2016



§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied im ASBC kann jede Person werden, die sich den Regeln und Interessen des ASBC unterwirft. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerbliche Hundezucht oder –handel betreiben oder dieses durch ihr Handeln unterstützen.

Der Vorstand prüft jeden Antrag auf Mitgliedschaft. Nach Überprüfung wird der Antrag für zwei Wochen auf der Website des ASBC veröffentlicht. Sollten keine Einwände durch andere Mitglieder erfolgen, gilt nach Ablauf dieser Frist der Antragssteller als Mitglied. Im Falle der Nichtaufnahme ist diese dem Antragssteller schriftlich begründet mitzuteilen.

§2 Zwingeranmeldung

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, nationalen Zwingerschutz beim ASBC zu beantragen, wenn das Mitglied die Bedingungen hierzu erfüllt. Diese sind wie folgt:

- schriftliche Überprüfung der Sachkunde des angehenden Züchters. Bestandteile der Prüfung sind:
 - o allgemeine Fragen zur Haltung von Hunden
 - o allgemeine Fragen zum Verhalten von Hunden
 - o Vorbereitung einer Hündin zur Belegung, Deckakt
 - o Trächtigkeit & Geburt
 - o Welpenaufzucht
 - o Genetik
 - o Erkrankungen, vererbare und Rassespezifische
 - o Rassespezifische Fragen
- Überprüfung der künftigen Zuchtstätte durch einen vom ASBC beauftragtem Zuchtwart
- Nachweis über die Beobachtung von mindestens zwei Deckakten sowie zwei Geburten
- Auswahl von 3 Zwingernamen

§ 3 Zuchtzulassung

1. Rüden

Bevor ein Rüde zur Zucht zugelassen werden kann, muss der Halter eine schriftliche Überprüfung der Sachkunde nachweisen. Bestandteile der Prüfung sind:

- allgemeine Fragen zur Haltung von Hunden
- allgemeine Fragen zum Verhalten von Hunden
- Vorbereitung eines Rüden für den Deckakt, Deckakt
- Genetik
- Erkrankungen, vererbare und Rassespezifische
- Rassespezifische Fragen

Um einen Rüden im ASBC zur Zucht zulassen zu können, müssen nachfolgende Bedingungen mindestens erfüllt sein

- Registriert in einem von der ASBC anerkanntem Zuchtbuch
- Zweifelsfreier, lückenloser Nachweis der Ahnen über mindestens drei Generationen
- Röntgenbefund (Alter des Hundes mindestens 15 Monate) Hüftdysplasie mit HD-A oder HD-B
- Zwischen der 6. und 9. Lebenswoche durch einen Tierarzt auf CEA untersucht worden sein, Befund negativ.
ALTERNATIV (bei nicht erfolgter Augenuntersuchung im Welpenalter)
 - o entweder per DNA Test festgestellter CEA Gentyp
 - o oder genetisch durch die Elterntiere den CEA Gentyp „normal“
- CL Genstatus (per Gentest oder durch Abstammung)

- TNS Genstatus (per Gentest oder durch Abstammung)
- Eine Überprüfung des MDR1 Defekts und IGS wird empfohlen.
- Augenuntersuchungsbefund eines Tierarztes (PRA, Katarakte, intraokuläre Blutungen) negativ, Befund maximal 12 Monate alt, die Nutzung eines dem DOK angeschlossenen Tierarztes wird empfohlen
- Glaukome müssen durch eine im Erwachsenenalter erfolgten Gonioskopie ausgeschlossen worden sein, die Nutzung eines dem DOK angeschlossenen Tierarztes wird empfohlen
- Nachweis der Wesensprüfung des ASBC
- Nachweis der Anlagenprüfung des ASBC
- Hinterlegung des genetischen Fingerabdrucks des Hundes

2. Hündinnen

Um eine Hündin zur Zucht zulassen zu können, muss der Halter bereits einen Zwinger beim ASBC angemeldet haben. Die Mindestbedingungen der Hündin sind identisch mit denen der Rüden. Ferner müssen Hündinnen ein augenscheinlich normales Gesäuge mit mindestens 8 Zitzen vorweisen.

3. Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde mit Erbdefekten (z.B. erhebliche Gebissfehler, Hasenscharte, Taubheit, Blindheit etc.)

Hunde mit einem HD-Grad von „C“ oder mehr sind ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen, sowie Hunde, die einen CEA, CL, TNS, MDR1 oder IGS Gentypus „affected“ (befallen) haben.

Zur Bekämpfung von erblich bedingte Krampfanfälle (Epilepsie) sind Tiere, die unter Krampfanfälle leiden, von der Zucht ausgeschlossen. Ferner werden Tiere von der Zucht ausgeschlossen, sobald mehr als eine Nachzucht an idiopathischer Epilepsie (Krampfanfälle unbekannter Herkunft) erkrankt ist. Sollten die Hunde aus einem Wurf stammen, werden auch alle Wurfgeschwister, sowie alle Vollgeschwister aus anderen Würfen von der Zucht ausgeschlossen.

4. Sonderregelung: Hunde ohne lückenloser Ahnennachweis können zur Zucht zugelassen werden, sofern obige Kriterien erfüllt sind, wobei folgende Einschränkungen gelten

- Röntgenbefund auf Hüftdysplasie mit HD-A
- Röntgenbefund auf Ellenbogendysplasie mit ED-0
- Eine Verpaarung ist nur mit einem Partner mit vollen Papieren zulässig
- Bei Zweifel an der Reinrassigkeit ist eine Genanalyse notwendig

§ 4 Zuchalter, Zuchtdauer

Das Mindestalter für den Zuchteinsatz von Rüden beträgt 18 Monate. Stichtag ist der Decktag. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, jedoch sollte er nur so lange eingesetzt werden, wie es seine Konstitution zulässt.

Das Mindestalter für die Belegung von Hündinnen beträgt 24 Monate, eine Altersbeschränkung gibt es nicht, jedoch muss ab einem Alter von 8 Jahren die Hündin vor jeder Belegung einem vom ASBC beauftragtem Zuchtwart vorgestellt werden. Der Zuchtwart entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Belegung der Hündin zulässig ist. Stichtag ist der Decktag.

Eine Hündin darf pro Kalenderjahr nur ein Wurf großziehen und zwischen zwei Würfen ist ein Zeitraum von mindestens 10 Monaten vorgegeben. Stichtag ist der Wurfstag. Eine Hündin darf maximal fünf Würfe insgesamt werfen.

Einer Hündin sollten nicht mehr Welpen zugemutet werden, wie es ihre Konstitution zulässt.

Im Zweifelsfall ist eine Amme hinzu zu ziehen und/oder den Welpen beizufüttern.

Auf besonderem Antrag sind in Einzelfällen Ausnahmen zulässig.

§ 5 Zuchteinschränkungen

Das Ziel des ASBC ist die Reinzucht der Rasse Border Collie. Hierzu gehört das gezielte Verpaaren von Tieren, um die Merkmale der Rasse zu festigen und genetische

Erkrankungen einzudämmen. Demnach ist es notwendig, gewisse Einschränkungen zu bestimmen.

- Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in einem vom ASBC anerkannten Verein zur Zucht zugelassen sind
- Es muss der Augenuntersuchungsbefund inkl Gonioskopie eines Tierarztes (PRA, Katarakte, intraokuläre Blutungen, Kammerwinkel/Glaukome) negativ, Befund maximal 24 Monate alt (Stichtag ist der Decktag) vorliegen, die Nutzung eines dem DOK angeschlossenen Tierarztes wird empfohlen
- Mindestens ein Elterntier muss genetisch auf CEA, CL und TNS mit „normal“ getestet sein
- Es wird empfohlen, beide Elterntiere auf IGH, MH und den MDR1 Defekt zu testen
- Inzestverpaarungen (Verwandschaft 1.Grades, z.b. Geschwister, Eltern x Kind) sind nicht zulässig
- Linienzucht (Verwandschaft 2.Grades, z.b. Großeltern x Enkel, Cousins) bedürfen vor dem Deckakt die schriftliche Zustimmung durch das Zuchtbuchamt, sowie dem Vorstand
- Der Einsatz von Leihhündinnen ist grundsätzlich erlaubt, dies ist in der Deckmeldung zu Vermerken unter Angabe des Eigentümers der Hündin. Die Hündin muss spätestens zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis mindestens dem vollendeten achten Woche nach Geburtstermin im Besitz des Züchters sein.
- Das Verwenden von Deckrüden, die nicht dem ASBC angehören, ist zulässig, sofern ein Zuchtpartner genetisch frei von CEA, CL und TNS ist und der Rüde ein HD Grad von A oder B hat. Die Hinterlegung des genetischen Fingerabdrucks ist auch hier Pflicht.
- Die folgenden Farbschlagverpaarungen sind nicht zulässig: merle x merle
- Für die folgenden Farbschlagverpaarungen mit Merlefarbenen Hunden ist mittels DNA Nachweis auszuschließen, dass der Partner verdeckt Merlefarben ist: zobel, eered, brindle

§ 6 Deckakt

Linienzuchtverpaarungen sind vor dem Deckakt dem Zuchtbuchamt zu melden und dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung (durch Zuchtbuchamt und gegebenenfalls Vorstand) erfolgen.

Nach erfolgtem Deckakt sind vom Deckrüdenbesitzer und Züchter die Deckmeldung, die vom ASBC zur Verfügung gestellt wird, auszufüllen und zu unterschreiben. Die Deckmeldung muss zusammen mit folgenden Unterlagen innerhalb von einer Woche nach dem Deckakt bei der Zuchtbuchstelle eingehen:

- Kopie der Ahnentafel und Körbescheinigung der Hündin
- Kopie der Ahnentafel und Körbescheinigung des Rüden
- Nachweise von HD Grad, Augenuntersuchungen, Genanalysen etc. in Kopie
- Gegebenfalls Nachweise von erreichten Titeln, Championaten und Prüfungen in Kopie

Der ASBC wird auf der Website die entsprechende Deckmeldung veröffentlichen.

Künstliche Befruchtung ist grundsätzlich zulässig, sofern der spendende Rüde und die zu befruchtende Hündin bereits auf natürlichem Wege Nachwuchs gezeugt haben (Nachweis erforderlich), in diesem Fall muss für jeden Welpen ein Elternschaftsnachweis erbracht werden.

§ 7 Wurfmeldung, Wurfabnahme

Innerhalb von 48 Stunden nach der Geburt des ersten Welpen ist der Wurf der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Der vollständig ausgefüllte und vom Züchter unterschriebene Wurfmeldeschein nebst Original Ahnentafel der Hündin ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich zuzusenden.

Dem Züchter werden nach Eingang alle erforderlichen Unterlagen die Rechnung für die

Ausstellung der Ahnentafeln der Welpen zugesandt. Nach erfolgter Zahlung werden diese dem Züchter zugesandt. Dieser hat die Papiere vor der Unterzeichnung auf Fehler zu überprüfen und bei Reklamationen die fehlerhaften Papiere der Zuchtbuchstelle zu senden. Innerhalb einer Woche werden die korrigierten Papiere dem Züchter kostenfrei zugestellt. Nach der Unterzeichnung durch den Züchter gehen Reklamationen zu Lasten des Züchters

Nach Vollendung der 7. Lebenswoche, jedoch frühestens nach Zustellung der Ahnentafeln erfolgt die Wurfabnahme durch einen vom ASBC beauftragten Zuchtwart. Die Welpen müssen vor der Abgabe:

- mindestens 8 Wochen alt sein
- mindestens dreimal entwurmt worden sein
- durch einen Tierarzt auf CEA untersucht worden sein, sofern für beide Elternteile kein Genstatus nachgewiesen werden kann. Alternativ ist auch ein Gentest des Welpen zulässig
- es wird empfohlen, durch den Zuchtwart vom gesamten Wurf je Welpen einen Backenabstrich zwecks DNA Registrierung und Elternschaftsnachweis abnehmen zu lassen. Die Laborkosten werden direkt zwischen Züchter und Labor abgerechnet. Für die korrekte Probenentnahme, die richtige Zuordnung der Welpen und der Versand der Proben ist der Zuchtwart verantwortlich. Bei Unklarheiten oder falscher Zuordnung fallen alle entstandenen Kosten dem jeweiligen Zuchtwart zu. Bei erfolgter künstlicher Befruchtung ist der Elternschaftsnachweis verpflichtend.

§ 8 Ahndung bei Verstößen

- Bei einmalig schwerwiegende Zuwiderhandlung eines Züchters werden alle anfallenden Gebühren des Wurfs verdreifacht, sowie eine Zuchtsperre für die Hündin für zwei Jahre verhängt. Bei einem erneuten Verstoß erfolgt der sofortige Ausschluss des Züchters aus dem ASBC.
- Ahndungen bei leichteren Vergehen liegen im Ermessen des Vorstands
- die nicht rechtzeitige Einreichung von Unterlagen verursachen eine Verzögerung der Abläufe und damit auch eine Verzögerung von Wurfabnahme und Welpenabgabe.